

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und dem Landkreis Uelzen 27

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bad Bevensen – Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen – 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsgebiet“ (§ 13 a BauGB) 28

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Uelzen am 6. April 2025 und 26. Oktober 2025 28

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 29

Zweckvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und dem Landkreis Uelzen 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2025 30

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2025 31

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Suderburg 31

Verrentungsrichtlinie der Gemeinde Suderburg 36

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung

Zwischen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und dem Landkreis Uelzen

wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungsaußendienstes durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes (z. B. Sachpfändungen, Ortstermine, etc.), die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen. Ausgenommen hiervon sind Forderungspfändungen (z. B. Lohnpfändungen).
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

§ 2 Kosten

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Bevensen-

sen-Ebstorf pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31.12. des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 31,00 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.

- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 3 Daten

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreis Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2025 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zurück.

Uelzen, den 18.12.2024

Bad Bevensen, den 18.12.2024

Dr. Blume
Landkreis Uelzen
Der Landrat

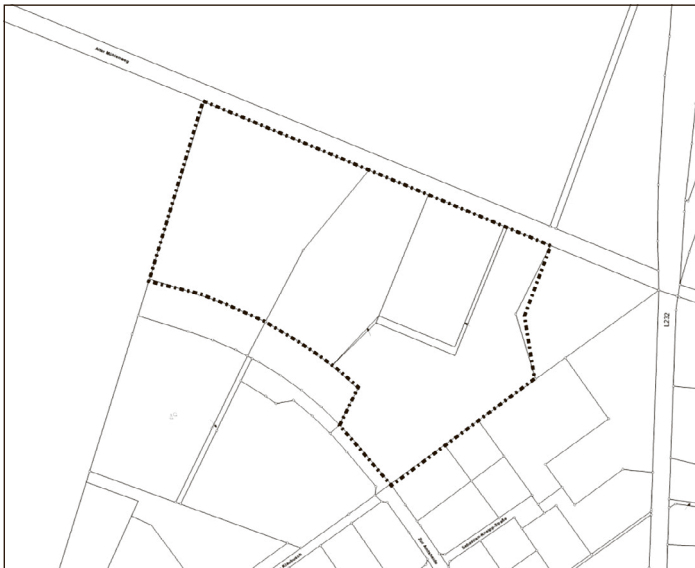
Martin Feller
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bad Bevensen – Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsgebiet“ (§ 13 a BauGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsgebiet“ wurde vom Rat der Stadt Bad Bevensen am 05.09.2024 als Satzungsbeschluss einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2025

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsgebiet“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Kur- und Erholungsgebiet – 2. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 10.03.2025

(Feller)
Stadtdirektor

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Uelzen am 6. April 2025 und 26. Oktober 2025

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 06. April 2025 und am Sonntag den 26. Oktober 2025 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 06. April 2025 in der Kernstadt und in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Breidenbeck der Hansestadt Uelzen stattfindende „Vitaltag – Vital in den Frühling! Auf die Pfoten, fertig, los!“.

Anlass für diese Ausnahme am 26. Oktober 2025 ist der in der Kernstadt und in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Breidenbeck der Hansestadt Uelzen stattfindende „Kultur-Herbst“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan hellgrau markiert.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer der örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 06. April 2025 und den 26. Oktober 2025

beantragt und ist Veranstalter der jeweiligen Aktionstage.

Die Veranstaltungen „Vitaltag“ und „Kultur-Herbst“ sollen sich als regionale Großveranstaltungen als feste Bestandteile der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltungen prägen diese Tage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöfVZG gemäß § 5 NLöfVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 28.03.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 06. April 2025 und 28. Oktober 2025 stattfindenden Veranstaltungen und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 24.03.2025

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Anlage:



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 18.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.03.2021, beschlossen:

1. Paragraph 4a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Eine digitale Kopie der gemäß Absatz 1 von der Verwaltung gefertigten Film- und Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird im Internetangebot der Samtgemeinde veröffentlicht und 6 Monate lang bereitgestellt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Bevensen, den 13.03.2025

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Feller
Samtgemeindebürger

Zweckvereinbarung

Zwischen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
und
dem Landkreis Uelzen
wird für die Durchführung der Aufgabe des
Vollstreckungsaußendienstes durch
den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes (z. B. Sachpfändungen, Ortstermine, etc.), die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen. Ausgenommen hiervon sind Forderungspfändungen (z. B. Lohnpfändungen).
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

§ 2 Kosten

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31.12. des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 31,00 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.
- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 3 Daten

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreis Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2025 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zurück.

Uelzen, den 18.12.2024

Dr. Blume
Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bad Bevensen, den 18.12.2024

Martin Feller
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.021.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.979.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	4.222.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	4.924.100,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.565.100,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.884.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.635.900,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.657.400,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	404.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.657.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.

- 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 191 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 27.02.2025

(Kottlick)
Gemeindedirektorin

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2025) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.03.2025 bis 10.04.2025 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 11.03.2025

(Kottlick)
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 411.100,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 498.800,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 1.060.600,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 1.116.400,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 391.700,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 468.500,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 547.300,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 668.900,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 100.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 668.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 221 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 28.02.2025

(Widdecke)
Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2025) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.03.2025 bis 10.04.2025 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 11.03.2025

(Widdecke)
Gemeindedirektor

Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und §§ 6, 6b des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung vom 28.11.2024 folgende Satzung:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG). Beiträge werden nicht erhoben für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörigen Rampen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteine und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 25 v.H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlagen – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 25 v.H.
 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 40 v.H.
 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 6 und 7 fallen 60 v.H.
 7. bei Fußgängerzonen 30 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter werden von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand nach §§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammen-

menhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- (2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm keine Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die durch 3,5 geteilte Höhe des Bauwerks und bei allen in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als Zahl der Vollgeschosse angenommen, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d. auf denen nur Garagen, Stellplätze oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umge-

<p>bung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)–c);</p> <p>2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)–g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);</p> <p>3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teil-weise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie</p> <p style="margin-left: 20px;">a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,</p> <p style="margin-left: 20px;">b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung über-wiegend vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>(5) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nut-zungsfaktor wird vervielfacht mit</p> <p style="margin-left: 20px;">1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich beste-henden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewie-senen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorf-gebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Be-bauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder über-wiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Wei-se (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;</p> <p style="margin-left: 20px;">2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich be-stehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgie-wiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sonderge-bietes (§ 11 BauNVO) liegt.</p> <p>Eine überwiegende gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn diese Nutzung auf dem überwiegenden Teil der tatsächlichen Geschossflächen statt-findet. Hat die gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (zum Beispiel Fuhrunter-nehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.</p>	<p>was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden</p> <p>b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)</p> <p>c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Neben-gebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,</p> <p>für die Restfläche gilt lit. b),</p> <p>e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaft-lichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,</p> <p>für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),</p> <p>g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen</p> <p>aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen,</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss</p> <p>bb) mit sonstigen Baulichkeiten</p> <p>mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss</p> <p>cc) ohne Bebauung</p> <p>für die Restfläche gilt lit. a)</p>	<p>1,0</p> <p>0,5</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p> <p>1,5</p> <p>1,5</p> <p>1,5</p> <p>1,5</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p> <p>1,0</p>
<p>§ 7</p> <p>Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung</p>		
<p>(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die</p> <p style="margin-left: 20px;">1. aufgrund entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn</p> <p style="margin-left: 40px;">a) sie ohne Bebauung sind, bei</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland</p> <p style="margin-left: 40px;">cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)</p>	<p>(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.</p>	<p>0,5</p> <p>0,0167</p> <p>0,0333</p>

§ 8

Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, so wird die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, sobald die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und gleichartig sind.
- (3) Stehen die bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen nicht voll in der Baulast der Gemeinde oder sind diese nicht gleichartig, wird die Vergünstigung nach Abs. 2 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (4) Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
12. den Ausbau der Bushaltestellen oder einer von mehreren.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnit-

ten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- (4) Die in Abs. 1–3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2–7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.11.2000 in der Fassung der 3.Änderungssatzung vom 17.09.2021 außer Kraft.

Suderburg, den 28.11.2024

Hillmer
Die Bürgermeisterin

Marwede
Der Gemeindedirektor

Verrentungsrichtlinie der Gemeinde Suderburg

Allgemeine Hinweise zur Verrentung

Nach § 6 b Abs. 4 NKAG kann die Kommune auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 218, 219, 221 bis 223, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, §§ 225 bis 232, 233, 234 Abs. 1 und 2, 235 Abs. 1 bis 3, 236 Abs. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 und 5, §§ 238 bis 240, §§ 241 bis 248) auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 18/4901, Seite 7) heißt es, diese Regelung ermögliche eine Verrentung der Beitragsschuld. Diese Regelung findet neben dem allgemeinen Stundungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a i. V. m. § 222 AO Anwendung. Im Rahmen des Ermessensspielraums kann die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre, berücksichtigen. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit wurde bestimmt, dass die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistung durch Bescheid festzulegen sind. Die Verrentung ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern. Den Kommunen solle kein finanzieller Nachteil entstehen, weil die jeweilig verbleibenden Restbeträge zu verzinsen sind. Die bei der Kommune eventuell entstehenden Schuldzinsen können hierdurch aufgefangen werden, ohne dass die Beitragspflichtigen durch hohe und starre Zinssätze übermäßig belastet werden. Der flexible Zinssatz ermögliche eine Anpassung an Marktschwankungen und verhindere in Zeiten eines negativen Basiszinssatzes negative Finanzfolgen für die Gemeinde. Zugleich erhalten die Kommunen weitgehende satzungrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und können durch die Festsetzung eines geringeren Zinssatzes den Gemeindeanteil in diesem Rahmen zugunsten des Beitragspflichtigen ausweiten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass § 6 b Abs. 4 NKAG den Beitragspflichtigen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewährt, sofern ein Antrag auf Verrentung für den Beitrag für Verkehrsanlagen vor Fälligkeit gestellt wird. Zur Vorbereitung dieser Billigkeitsentscheidung gibt sich die Gemeinde die folgenden Ermessensrichtlinien, unter welchen Voraussetzungen sie eine Verrentung der festgesetzten Beiträge für Verkehrsanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Suderburg (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der

Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Suderburg hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung vom 28. November 2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

Nr. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Suderburg.

Nr. 2 Antragsstellung

- (1) Die Antragsstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde Suderburg (<https://www.suderburg.de/gemeinden-rathaus/rathaus-verwaltung/formulare-antrage>) oder im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg erhältlich.
- (2) Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6 b Abs. 4 S. 2 NKAG).

Nr. 3 Gewährung der Verrentung

- (1) Die Gewährung der Verrentung liegt im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde gewährt eine Verrentung, wenn die Mindestjahresleistung 1.200 € beträgt. Die Gewährung der Verrentung erfolgt ohne Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Bei einem Verrentungszeitraum von mehr als zwei Jahren wird die Gewährung der Verrentung über zwei Jahre hinaus von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Gemeinde vorzulegen. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig.
- (4) Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

Nr. 4 Dauer der Verrentung

Die Gemeinde Suderburg gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 2.400 €: | 2 Jahre |
| 2. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 3.600 €: | 3 Jahre |
| 3. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 4.800 €: | 4 Jahre |
| 4. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 6.000 €: | 5 Jahre |
| 5. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 7.200 €: | 6 Jahre |
| 6. | Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 8.400 €: | 7 Jahre |

7. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 9.600 €: bis zu 8 Jahre
8. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 20.000 €: bis zu 12 Jahre
9. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 26.000 €: bis zu 15 Jahre
10. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von mindestens 30.000 €: bis zu 20 Jahre

Die Mindestjahresleistung aus § 3 Abs. 2 ist dabei zu beachten.

Nr. 5 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit aus § 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.
- (2) Die jeweilige Jahresleistung kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt werden.
- (3) Die jeweilige Jahresleistung ist dabei insgesamt zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig. Dies gilt auch bei halbjährlicher oder vierteljährlicher Zahlweise.
- (4) Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.
- (5) Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen (§ 6 b Abs. 4 Satz 6 NKAG).

Nr. 6 Restschuld

- (1) Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz entspricht dabei dem jeweils zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.
- (3) Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

Nr. 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Bei der Veräußerung des Grundstücks oder Bestellung eines Erbbaurechts wird der Beitrag oder die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig (§ 6 b Abs. 4 Satz 8 NKAG).
- (2) Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.
- (3) Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.

Nr. 8 Kosten

Etwaige entstehende Kosten tragen die jeweiligen Beitragschuldner.

Suderburg, den 28.11.2024

Hillmer
Die Bürgermeisterin

Marwede
Der Gemeindedirektor

